
**Ordnung
für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades Borssum
der Stadt Emden (Haus- und Badeordnung)
vom 15. Juni 1998**

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Geltungsbereich | 9. Besondere Regelungen für das Hallenschwimmbad |
| 2. Badezeiten | 10. Besondere Regelungen für das Freibad Borssum |
| 3. Entgelte | 11. Störung der Ordnung |
| 4. Zulassung | 12. Hausrecht |
| 5. Verhalten des Besuchers | 13. Fundsachen |
| 6. Vorreinigung | 14. Haftung |
| 7. Badekleidung | 15. Inkrafttreten |
| 8. Verhalten im Schwimmbecken | |

1.

Geltungsbereich

(1) Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb im Hallenbad und im Freibad Borssum der Stadt Emden. Die in dieser Ordnung enthaltene Bezeichnung "Schwimmmeister / Schwimmmeisterin" gilt gleichermaßen für "Schwimmmeistergehilfen / Schwimmmeistergehilfinnen".

(2) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch das Schul- und Sportamt zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(3) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmbädern und ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Ordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2.

Badezeiten

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und hängen im Badbereich aus.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten sind die Badezeiten im Freibad unbegrenzt. Für das Hallenbad beträgt die Badezeit einschließlich Abgabe und Annahme der Garderobe 120 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

3. Entgelte

- (1) Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein, es sei denn, dass durch gesonderte Regelung kostenfreie Nutzung des Bades ermöglicht wird. Der Eintrittsausweis ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten, die bei Nachweis des Verlustes gegen Zahlung der Bearbeitungsgebühr ersetzt werden.
- (3) Der aufsichtführende Schwimmmeister / die aufsichtführende Schwimmmeisterin ist berechtigt, Besucher ohne gültigen Eintrittsausweis sofort aus dem Bad zu weisen.

4. Zulassung

- (1) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einen bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist. Die Benutzung durch Gruppen, Schulklassen usw. richtet sich nach besonderen Vereinbarungen.
- (2) Die Benutzung wird grundsätzlich jedem gestattet, es sei denn, es handelt sich um
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Sie haben sich zuvor beim Badepersonal vorzustellen bzw. anzumelden.
- (4) Kinder unter 7 Jahren ist die Zulassung zu den Schwimmbädern nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

5. Verhalten des Besuchers

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches zulässig.

(3) Behälter wie Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für Schäden.

(5) Den Badegästen und Besuchern ist es im Hallenbad nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

6. Vorreinigung

Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife, Duschgel und dgl. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

7. Badekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Bade- oder Trainings-/ Sportbekleidung gestattet.

8. Verhalten im Schwimmbecken

(1) Die Schwimm- und Badebecken dürfen außerhalb des Sprungbereiches nur über die Treppen betreten und verlassen werden.

(2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

(4) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung des Schwimmmeisters / der Schwimmmeisterin. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

(5) Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen bzw. die für sie gekennzeichneten Grenzen einzuhalten.

9.

Besondere Regelungen für das Hallenschwimmbad

- (1) Zum Umkleiden werden die Wechselkabinen benutzt. Schulklassen, Vereine oder andere Gruppen benutzen die Sammelumkleideräume.
- (2) Die Benutzer von Wechselkabinen geben ihre Kleidung gegen eine Verwahrmarke in der Garderobe ab. Bei Verlust der Verwahrmarke wird die Kleidung nur nach genauer Beschreibung und Prüfung des Tascheninhalts zurückgegeben. Die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrmarke wird nicht geprüft.
- (3) Die Badegäste und Besucher des Bades dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

10.

Besondere Regelungen für das Freibad Borssum

Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen des Badgeländes ausgeübt werden.

11.

Störung der Ordnung

Badegäste und Besucher der Bäder, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen oder sonst die Ordnung in den städtischen Schwimmbädern stören, haben das Schwimmbad nach Aufforderung durch den aufsichtsführenden Schwimmmeister / die aufsichtsführende Schwimmmeisterin sofort zu verlassen. Sie können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

12.

Hausrecht

Der Schwimmmeister / die Schwimmmeisterin übt im Bereich des Schwimmbades gegenüber allen Badegästen und Besuchern das Hausrecht aus. Beschwerden sind an das Schul- und Sportamt der Stadt Emden zu richten.

13.

Fundsachen

- (1) Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (2) Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.

**14.
Haftung**

(1) Badegäste besuchen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der Kleidung sowie sonstiger in die Einrichtung eingebrachter Sachen (u.a. Wertsachen oder Bargeld) wird nicht gehaftet.

(3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen (Badepersonal) haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) In den offenen Umkleiden ist der Badegast für die sichere Verwahrung seiner Garderobe selber verantwortlich.

**15.
Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für die Benutzung der Badeanstalten der Stadt Emden vom 09.05.1983 ihre Gültigkeit.